



Kooperationsvereinbarung

für den

**Gemeindepsychiatrischen Verbund
Kreis Minden-Lübbecke**

zwischen den

Trägern, Einrichtungen und Akteur*innen

der

**psychiatrischen Versorgungslandschaft im Kreisgebiet
Minden-Lübbecke**

und dem

Kreis Minden-Lübbecke

Kooperationsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbunds (GPV) im Kreis Minden-Lübbecke

Präambel

Der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) im Kreis Minden-Lübbecke ist ein Zusammenschluss von Akteurinnen und Akteuren, die gemeinsam daran arbeiten, die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, seelischen Behinderungen, Suchterkrankungen sowie vulnerablen Gruppen kontinuierlich zu verbessern. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Anliegen, die Lebensqualität der Betroffenen zu fördern, ihre Angehörigen verlässlich zu unterstützen und präventive Maßnahmen in die Versorgung einzubeziehen.

Der GPV orientiert sich an dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Zentrales Leitmotiv der Zusammenarbeit ist ein personenorientiertes Handeln, das die individuellen Bedarfe, Bedürfnisse und Übergänge zwischen Lebensphasen (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter bis hin ins hohe Lebensalter) in den Fokus stellt. Unterstützungsangebote sollen bedarfsgerecht, verlässlich, transparent und präventiv gestaltet werden.

Die beteiligten Institutionen und Fachkräfte verstehen die Kooperation als einen gemeinsamen Entwicklungsprozess. Dies schließt die Bereitschaft ein, das eigene Handeln regelmäßig zu reflektieren und die Zusammenarbeit an gemeinsam vereinbarten Zielen und fachlichen Konzepten auszurichten. Die Kooperation baut auf bestehenden, bewährten Versorgungsstrukturen auf und wird im Rahmen dieser Vereinbarung gemeinsam abgestimmt und kontinuierlich weiterentwickelt.

1. Ziele und Zielgruppen

1.1 Ziel des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

Ziel des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) im Kreis Minden-Lübbecke ist es, die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen sowie vulnerablen Gruppen gemeinsam so zu gestalten und zu koordinieren, dass allen Betroffenen eine bedarfsgerechte, personenbezogene, fachlich qualifizierte und präventiv orientierte Betreuung und Unterstützung zur Verfügung steht.

Die Verbundpartner übernehmen dafür gemeinsam die Verantwortung und wirken gemeinsam darauf hin, eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung im Kreisgebiet zu ermöglichen

Der GPV strebt an, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen wohnortnah ein Angebot vorfinden, das ihren individuellen Bedürfnissen entspricht. Dabei trägt er unter Einbindung der bestehenden Gremien zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen bei, insbesondere dann, wenn Versorgungslücken erkennbar werden oder eine verbesserte Abstimmung und Koordination erforderlich ist.

Der Gemeindepsychiatrische Verbund verfolgt darüber hinaus das Ziel, präventiv zu wirken und frühzeitig auf sich abzeichnende Unterstützungsbedarfe zu reagieren. Durch gemeinsame, abgestimmte präventive Ansätze soll das Entstehen oder die Verschärfung psychischer Krisen möglichst vermieden und die Stabilität der Betroffenen gefördert werden.

Die Verbundpartner streben an, Menschen mit akutem Behandlungs- und Rehabilitationsbedarf nach Möglichkeit kurzfristig Unterstützung zu ermöglichen. Eine Ablehnung oder ein Ausschluss von der Versorgung aufgrund der Art oder Schwere der Erkrankung soll vermieden werden.

Ein weiteres Ziel ist es, Zwangsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren und eine wohnortnahe, regional verankerte Versorgung zu stärken. Von der Verpflichtung zur Übernahme akuter Bedarfe ausgenommen sind Selbsthilfekontaktstellen und ihre angeschlossenen Selbsthilfegruppen. Ihr Beitrag liegt insbesondere in der Förderung und Berücksichtigung von Selbsthilfeangeboten innerhalb der Hilfeplanung, unter Beachtung ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen.

1.2 Zielgruppe

Der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) im Kreis Minden-Lübbecke richtet seine gemeinsamen Bemühungen auf Menschen mit psychischen Erkrankungen, seelischen Behinderungen sowie den im ICD-10 unter „F“ erfassten psychischen und Verhaltensstörungen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Personen mit chronischen Erkrankungen, die einen komplexen Unterstützungsbedarf aufweisen und/oder bei denen eine verbesserte Koordination der Hilfen erforderlich ist. Dies gilt grundsätzlich für alle Formen psychiatrischer Erkrankungen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung und der damit verbundenen Einschränkungen zeitweise oder dauerhaft nicht in der Lage sind, Unterstützungsangebote eigenständig zu organisieren oder in Anspruch zu nehmen. Für diese Personengruppe strebt der GPV eine verlässliche, abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung an.

Alle Altersgruppen werden in den Bemühungen berücksichtigt, von Kindern und Jugendlichen über Erwachsene bis hin ins höhere Lebensalter.

1.3 Verbundpartner

Im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) im Kreis Minden-Lübbecke arbeiten freie, private und öffentliche Träger, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen sowie Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zusammen (im Folgenden gemeinsam „Verbundpartner“). Sie sind im Kreisgebiet in der Versorgung und Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen tätig.

Dem GPV können alle Institutionen und Personen beitreten, die bereit sind, die in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebenen Ziele, Grundsätze, Verfahren und Aufgaben der Zusammenarbeit mitzutragen. Eine Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Verbundpartner bestrebt sind, aktiv an der Umsetzung der Ziele mitzuwirken und sich regelmäßig an Abstimmungen und Arbeitsprozessen zu beteiligen.

Die rechtliche Selbstständigkeit, Organisationshoheit und Selbstverwaltung der beteiligten Dienste und Einrichtungen bleiben unberührt. Insbesondere werden Verträge und Vereinbarungen mit Kosten- und Leistungsträgern weiterhin von den jeweiligen Rechtsträgern eigenständig abgeschlossen.

Beschlüsse innerhalb des GPV haben grundsätzlich empfehlenden und koordinierenden Charakter. Sie begründen keine rechtliche oder fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den einzelnen Verbundpartnern und ersetzen keine eigenständigen Entscheidungen der jeweiligen Träger.

2. Ressourcen

Zur Erreichung der genannten Ziele bringen die Verbundpartner ihre fachlichen, personellen und strukturellen Ressourcen in die gemeinsame Arbeit des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ein. Die im GPV vertretenen Dienste und Angebote bilden in ihrer Gesamtheit ein vernetztes, abgestuftes Versorgungssystem für Menschen mit psychischen Erkrankungen, seelischen Behinderungen sowie vulnerablen Gruppen im Kreis Minden-Lübbecke. Die Ressourcen sollen auch präventiv eingesetzt werden, um Belastungen frühzeitig zu erkennen und Unterstützung anzubieten.

Zu den im Verbund verfügbaren Ressourcen gehören insbesondere:

- stationäre psychiatrische und psychosomatische Krankenhausversorgung
- tagesklinische Behandlungsangebote
- niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- der Sozialpsychiatrische Dienst
- wohnbezogene Hilfen und besondere Wohnformen
- Tagesstätten und tagesstrukturierende Angebote
- Beratungsstellen
- ambulante psychiatrische Pflege
- stationäre medizinische Rehabilitation
- Angebote der beruflichen Rehabilitation
- Integrationsfachdienste
- Maßnahmen zur Qualifizierung, Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen

Die Verbundpartner verstehen diese Angebote nicht als isolierte Einzelleistungen, sondern als gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Unterstützungsangebot. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen so zu nutzen und zu koordinieren, dass sie sich sinnvoll ergänzen und eine bedarfsgerechte, kontinuierliche, wirksame und präventiv orientierte Unterstützung ermöglichen.

Die Planung und Inanspruchnahme der Angebote orientiert sich konsequent an den individuellen Bedarfen, Lebenslagen und Ressourcen der jeweiligen Person. Dabei wird auf transparente Zuständigkeiten, kurze Kommunikationswege und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Diensten geachtet. Übergänge zwischen einzelnen Hilfen und Versorgungssettings sollen möglichst nahtlos gestaltet werden, um Versorgungslücken zu vermeiden und Kontinuität zu sichern.

Neue Angebote oder Projekte, die im Rahmen des GPV-Verbundes entwickelt werden, erfolgen in Abstimmung mit dem GPV und werden durch Zusatzvereinbarungen festgelegt, sodass sie sich in das bestehende Versorgungssystem einfügen und verbindlich im Verbund genutzt werden können.

Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen bringen ihre besonderen Kompetenzen und Erfahrungen in die Verbundarbeit ein. Ihr Beitrag liegt insbesondere in der Förderung von Selbsthilfe, Peer-Unterstützung und der Einbindung von Selbsthilfeangeboten in die Hilfeplanung, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Strukturen, Möglichkeiten und Grenzen.

3. Organisationsform und Gremienstruktur

Die Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) im Kreis Minden-Lübbecke erfolgt in verbindlichen, transparenten und partizipativen Strukturen. Ziel ist es, eine abgestimmte Weiterentwicklung der Versorgung sicherzustellen und die Mitwirkung aller Verbundpartner zu ermöglichen. Die Strukturen sollen die Beteiligung aller Mitglieder fördern, Themen aus der Praxis berücksichtigen und Transparenz gegenüber allen Beteiligten und der Öffentlichkeit sicherstellen.

Zentrale Elemente der Organisationsform sind:

- die Versammlung der Verbundpartner
- die koordinierende Stelle des GPV
- die Lenkungsgruppe
- der Sprecherrat
- temporäre Arbeitsgruppen

3.1 Versammlung der Verbundpartner

Die Versammlung der Verbundpartner ist das zentrale Gremium des GPV. Jede Einrichtung benennt eine verpflichtend teilnehmende Person sowie eine Stellvertretung für den Vertretungsfall. Die Versammlung trifft sich regelmäßig, in der Regel zweimal jährlich, und bei Bedarf zu zusätzlichen Sitzungen. Vertreter von Leistungsträgern können themenbezogen beratend teilnehmen.

Die Versammlung entscheidet über konzeptionelle Grundsatzfragen, Leitbilder und Ziele, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, über die Abstimmung gemeinsamer Instrumente der Versorgung sowie über die Wahl des Sprecherrats.

Jeder Verbundpartner hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die jeweils benannte vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Im Verhinderungsfall ist ausschließlich die benannte Stellvertretung zur Stimmabgabe berechtigt. Die Abgabe mehrerer Stimmen je Verbundpartner ist unzulässig.

Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden. Kommt ein Konsens nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung kann Arbeitsgruppen einrichten oder bestehende Gruppen integrieren, um spezielle Themen oder Fragestellungen zu bearbeiten. Bestehende Gruppen können ihre Sitzungen eigenständig durchführen und ihre Ergebnisse der Versammlung berichten. Ziel ist es, Doppelstrukturen zu vermeiden, vorhandene Initiativen sichtbar einzubinden und deren Umsetzung verbindlich zu begleiten.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse dienen der gemeinsamen Orientierung und Koordination und haben empfehlenden Charakter, sofern sie nicht ausdrücklich durch gesonderte Vereinbarungen als verbindlich festgelegt werden.

Neue Projekte oder Arbeitsfelder können im GPV gemeinsam entwickelt und als gemeinsamer Handlungsrahmen für die beteiligten Partner festgehalten werden.

Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt, die von der koordinierenden Stelle aufbewahrt und allen Verbundpartnern zugänglich gemacht werden. Ergebnisse und Beschlüsse sollen transparent nach außen kommuniziert werden – etwa an Mitglieder, Betroffene, Angehörige, Kostenträger oder politische Entscheidungsträger – und zusätzlich digital bereitgestellt werden.

3.2 Koordinierende Stelle des GPV

Die operative Koordination des GPV obliegt der koordinierenden Stelle im Gesundheitsamt des Kreises Minden-Lübbecke. Zu ihren zentralen Aufgaben gehören insbesondere:

- die organisatorische Begleitung der Gremien des GPV
- die Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen den Verbundpartnern
- die Förderung von Vernetzung, Kooperation und Abstimmung
- die Dokumentation zentraler Prozesse und Ergebnisse der Verbundarbeit
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der regionalen Versorgungsstrukturen

Die koordinierende Stelle übernimmt keine fachliche oder rechtliche Steuerung einzelner Träger oder Leistungsangebote. Sie unterstützt die Umsetzung verbindlicher Beschlüsse und sorgt für transparente Kommunikation.

3.3 Lenkungsgruppe

Zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Verbundarbeit wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Sie unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung des GPV und bereitet Entscheidungen der Versammlung vor.

Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbundpartner zusammen. Eine ausgewogene Beteiligung unterschiedlicher Versorgungsbereiche soll sichergestellt werden. Die Lenkungsgruppe hat keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sondern arbeitet vorbereitend und beratend. Sie ist grundsätzlich offen für weitere Einrichtungen, wobei die Gesamtzahl auf maximal 15 Teilnehmende begrenzt ist. Pro Einrichtung kann eine Person benannt werden, um möglichst vielen Einrichtungen die Mitwirkung zu ermöglichen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung der Verbundpartner
- Aufarbeitung fachlicher, struktureller und konzeptioneller Fragestellungen
- Begleitung laufender Entwicklungsprozesse im GPV
- Initiierung von Arbeitsgruppen oder thematischen Schwerpunkten
- Beratung der koordinierenden Stelle
- Unterstützung bei der Umsetzung von Beschlüssen der Versammlung
- Aufnahme von Themenvorschlägen aller Verbundpartner und strukturierte Weitergabe an die Versammlung
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und abgestimmte Vertretung des GPV gegenüber externen Stellen

3.3.1 Mitwirkung bei Moderation und Organisation der Sitzungen

Zur Unterstützung der koordinierenden Stelle wird aus der Lenkungsgruppe für jede Sitzung der Versammlung der Verbundpartner eine verantwortliche Person benannt. Die Benennung erfolgt im Rotationsverfahren oder einvernehmlich innerhalb der Lenkungsgruppe.

Die jeweils benannte Person wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzung unterstützend mit. Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der inhaltlichen Vorbereitung der Tagesordnung, eine unterstützende Mitmoderation der Sitzung sowie die Mitwirkung bei der Protokollführung und Nachbereitung. Die Gesamtverantwortung für Organisation und Koordination verbleibt bei der koordinierenden Stelle.

3.4 Temporäre Arbeitsgruppen

Zur vertieften Bearbeitung spezifischer fachlicher Fragestellungen oder Themenfelder kann der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) temporäre Arbeitsgruppen einrichten. Diese dienen dazu, Expertise aus unterschiedlichen Versorgungsbereichen gezielt zusammenzuführen und konkrete Themen, Herausforderungen oder Entwicklungsaufgaben fachlich zu bearbeiten.

Die Arbeitsgruppen werden themenbezogen und zeitlich befristet eingerichtet. Sie arbeiten eigenständig und zielorientiert an klar definierten Fragestellungen oder Aufträgen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen erfolgt entsprechend der jeweiligen Themenstellung und soll die Beteiligung der für das Thema relevanten Fachkräfte und Einrichtungen sicherstellen. Nach Abschluss der Aufgabenstellung oder Erreichen der Zielsetzung werden die Arbeitsgruppen beendet. Eine erneute Einsetzung zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Bedarf möglich.

Die Arbeitsgruppen tagen eigenverantwortlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in geeigneter Form im Rahmen des GPV, insbesondere gegenüber der Versammlung der Verbundpartner, vorgestellt und zur weiteren Beratung oder Beschlussfassung eingebracht.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit und personenzentrierter Ansatz

Die Verbundpartner arbeiten nach dem personenzentrierten Ansatz. Menschen mit Unterstützungsbedarf begegnen den Fachkräften auf Augenhöhe und werden aktiv in Entscheidungen einbezogen, die sie betreffen. Vorschläge, Kritik oder Beschwerden können in Fallbesprechungen vorgebracht werden. Die Zusammenarbeit orientiert sich an den in der Versammlung beschlossenen Leitlinien und ggf. einem gemeinsamen Leitbild oder Verhaltenskodex.

Die Gesamthilfeplanung berücksichtigt alle relevanten Lebensbereiche sowie die verschiedenen Unterstützungsangebote der Institutionen, Angehörigen und nahestehenden Personen.

4.1 Fallbesprechungen und koordinierende Bezugspersonen

Die Verbundpartner führen regelmäßig abgestimmte Fallbesprechungen durch, um die personenzentrierte Versorgung sicherzustellen. Jede Person mit Unterstützungsbedarf kann eine koordinierende Bezugsperson benennen, die für die Abstimmung zwischen den beteiligten Diensten zuständig ist. Diese Bezugsperson wird von allen Verbundpartnern anerkannt und unterstützt. Die Verbundpartner berücksichtigen die in den Fallbesprechungen getroffenen Vereinbarungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, Möglichkeiten und rechtlichen Vorgaben.

4.2 Qualitätssicherung und Transparenz

Die Verbundpartner streben an, die in den Fallbesprechungen abgestimmten Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umzusetzen und die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören insbesondere:

- Transparenz der eigenen Angebote, Zuständigkeiten und Abläufe
- Fachlicher Austausch zu Qualitäts- und Schnittstellenfragen
- Gemeinsame Identifikation von Versorgungsbedarfen und Versorgungslücken
- Sicherstellung qualifizierten Personals sowie dessen Fort- und Weiterbildung

Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit Schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person erhoben, gespeichert oder weitergegeben werden. Art und Umfang des Informationsaustauschs orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und den Erfordernissen einer abgestimmten Unterstützung.

5. Schlussbestimmungen

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 29.04.2026 in Kraft. Weitere Verbundpartner können der Vereinbarung jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung beitreten. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse und Empfehlungen des GPV haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. Sie begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Verbundpartner, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wird ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart.

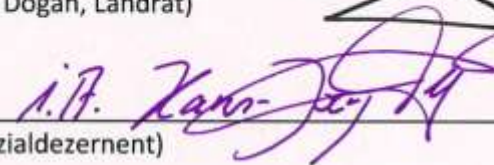
Die Verbundpartner erkennen an, dass diese Kooperationsvereinbarung die Grundlage der gemeinsamen Arbeit bildet, ohne die rechtliche und organisatorische Selbstständigkeit der einzelnen Partner einzuschränken. Sie verpflichten sich jedoch, die festgelegten Ziele, Leitlinien und Maßnahmen aktiv umzusetzen, um eine verbindliche, koordinierte und transparente Versorgung sicherzustellen.

Jeder Verbundpartner ist berechtigt, seine Mitgliedschaft im GPV mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

Für den Kreis Minden-Lübbecke



(Ali Doğan, Landrat)



(Sozialdezernent)

Unterschriftenblatt zur Kooperationsvereinbarung zum GPV

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die unterzeichnenden Träger, Einrichtungen und Akteure ihr Einverständnis mit der Kooperationsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Minden-Lübbecke und erklären ihre Teilnahme am Verbund.

Für den Träger / die Einrichtung:

Name:

Funktion:

Organisation:

Ort, Datum:

Unterschrift:
